

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geesthacht

Satzung der Stadt Geesthacht über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 008 „Hegebergstraße“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVObI. Schl.-H. S.57), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 308) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Geesthacht am 15.03.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB

Die Ratsversammlung der Stadt Geesthacht hat am 15.03.2024 die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 008 „Hegebergstraße“ beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre umfasst das Gebiet des Bebauungsplanes Nr.008 „Hegebergstraße“, der wie folgt umgrenzt wird:

Im Norden: durch die Flurstücke 504, 3095, 776, 2439, 9758, 9757, 10726, 307, 12003 sowie 10488, Gemarkung Geesthacht
Im Osten: durch die Flurstücke 8629 sowie 9068, Gemarkung Geesthacht
Im Süden: durch das Flurstück 12445, Gemarkung Geesthacht sowie durch den Forstweg
Im Westen: durch die Fährstraße

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich auch aus dem Lageplan vom 12.04.2022, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.

Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich ist in dem anliegenden Lageplan umrandet dargestellt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich (§ 2) der Veränderungssperre dürften gem. § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In- und Außerkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

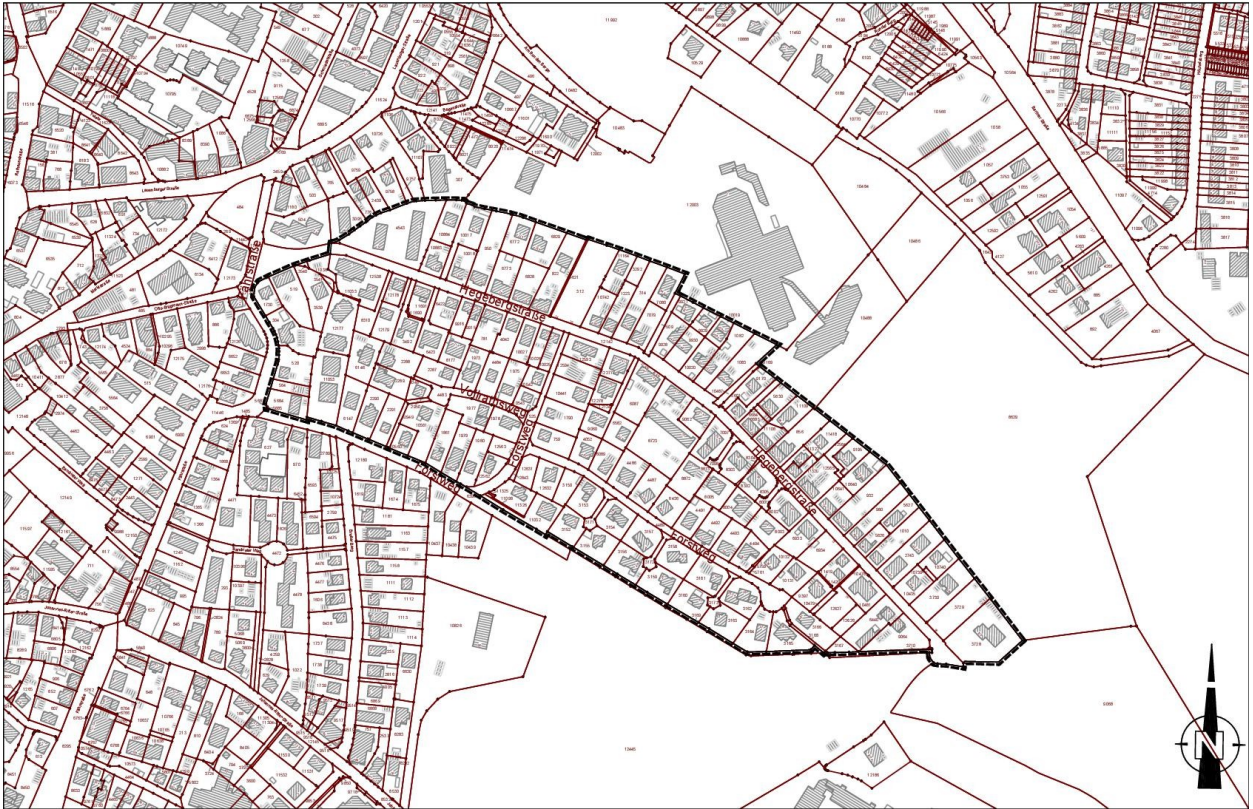
Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet.

Hinweise

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadt Geesthacht, Markt 15, 21502 Geesthacht, im Fachdienst Stadtplanung, eingesehen werden. Jeder kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Lageplan (ohne Maßstab)



Die Satzung wird hiermit gemäß §16 Abs.2 Satz 1 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht.

Geesthacht, den 13.05.2024

Olaf Schulze
Bürgermeister